

Satzung und Beitragsordnung der Wohlfahrtseinrichtungen der Österreichischen Tierärztekammer

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 29.11.2013
zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22.11.2019

Aufgrund des § 12 Abs 3 Z 8 TÄKamG, BGBl. I Nr 86/2012, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2018, wird verordnet:

Inhalt

- I. Allgemeines
- II. Veranlagungsgrundsätze
- III. Fondsleistungen Versorgungsfonds Notstandsfonds Sterbekasse
- IV. Beiträge Fälligkeit Stundung Form und Zeitpunkt der Einhebung und Abrechnung
- V. Ausschluss von Fondsmitgliedern
- VI. Befreiung von der Mitgliedschaft
- VII. Zusatzleistungen
- VIII. Einmalabfindung iSd § 50 Abs 7 TÄKamG
- IX. Beitragsordnung
- X. Sterbegeld
- XI. Unterstützungen aus dem Notstandsfonds
- XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. ALLGEMEINES

§ 1. (1) Die Satzung der Wohlfahrtseinrichtungen der Österreichischen Tierärztekammer (Satzung) regeln die Verwaltung und Veranlagung der Sondervermögen des Versorgungsfonds, des Notstandsfonds und der Sterbekasse.

(2) Diese Satzung wurde unter Berücksichtigung wohlerworbener Rechte und unter Wahrung des Vertrauensschutzes erlassen.

(3) Die Wohlfahrtseinrichtungen der Österreichischen Tierärztekammer (Versorgungsfonds, Sterbekasse und Notstandsfonds) sind nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. In ihrem Rahmen darf ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der über zweckbestimmte Vermögensverwaltung hinausgeht, nicht unterhalten werden.

§ 2. (1) Folgende beitrags- und leistungsrelevanten Daten sind von ordentlichen Kammermitgliedern der Österreichischen Tierärztekammer unverzüglich zu melden:

- Beendigung bzw. Wiederaufnahme der tierärztlichen Tätigkeit
- Änderung der Art der Berufsausübung (unselbständig/selbständig)
- Eheschließung, Scheidung, Verpartnerung
- Geburt von Kindern unabhängig von der Inanspruchnahme einer VEU
- Sozialversicherungsnummer

(2) Darüber hinaus sind alle Fondszugehörigen und Leistungsbezieher verpflichtet, dem Kuratorium auf Anfrage über alle ihre Fondsmitgliedschaft bzw. Anspruchsberechtigung betreffenden Umstände unverzüglich und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, alle für den Bezug einer Fondsunterstützung bedeutsamen Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und sich den vom Kuratorium angeordneten fachärztlichen Untersuchungen ohne Säumnis zu unterziehen.) Sie sind insbesondere auch verpflichtet, den Nachweis über Nichtdurchführung von SFU zu erbringen, soweit für diesen Zeitraum Fondsleistungen beantragt wurden. Fondsangehörigen und Leistungsbeziehern, die ihren Auskunft- und Meldepflichten nicht nachkommen oder sich einer angeordneten fachärztlichen Untersuchung

ohne wichtigen Grund nicht unterziehen, können durch Beschluss des Kuratoriums bereits gewährte Unterstützungen entzogen werden; diese Entziehung wird mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Entziehungsgrund eingetreten ist, wirksam.

(3) Werden die Daten gemäß Abs. 1 schuldhaft nicht unverzüglich gemeldet, so ist nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist, für den Zeitraum bis zur Nachreichung der beitrags- und leistungsrelevanten Daten der entsprechende Höchstbeitrag festzusetzen. (vgl. § 45 Abs 2 leg. cit.)

§ 3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zumindest 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

II. Veranlagungsgrundsätze

Veranlagung des Vermögens der Wohlfahrtseinrichtungen

§ 4. Allgemeines

Das Vermögen der Wohlfahrtseinrichtungen ist Sondervermögen und als Teil des Gesamtvermögens der Österreichischen Tierärztekammer ist gem. § 41 (1), (5) leg. cit. unter Bedachtnahme auf seine Zweckbestimmung zur Unterstützung der Kammermitglieder, ehemaligen Kammermitglieder sowie deren hinterbliebene Familienmitglieder und hinterbliebene eingetragene Partnerinnen und Partner, unter Berücksichtigung wohlerworbener Rechte und unter Wahrung des Vertrauensschutzes zu veranlagen. Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit iSd § 18 (2) leg cit müssen dem Handeln der Verantwortlichen zugrunde liegen. Die Verwaltung der Wohlfahrtsfonds ist von der Verwaltung des übrigen Kammervermögens getrennt zu führen, § 43 (1) leg cit.

§ 5. Zuständigkeit für die Veranlagung

Zuständiges Organ für die Veranlagung des Vermögens der Wohlfahrtseinrichtungen ist der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer, §16 (2) leg cit. Er kann sich bei der Verwaltung der Fonds externer Berater bedienen und diese gem. § 43 (4) leg cit als unabhängige Experten zu seiner Beratung die Vermögensverwaltung und -veranlagung betreffend heranziehen.

§ 6. Überprüfung der Veranlagung

Der Vorstand prüft die Veranlagung einmal je Quartal und wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen. Er muss im Rahmen seiner Überprüfung über Beibehaltung oder Änderung der laufenden Veranlagung entscheiden. Seine Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidung ist dem Kuratorium zu übermitteln.

§ 7. Risikoüberwachung

Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass ein Risikoüberwachungssystem eingerichtet ist, welches in wenigstens monatlichem Abstand sowie aus gegebenem Anlass die Entwicklung des allgemeinen wirtschaftlichen Umfelds sowie die Entwicklung der getätigten Veranlagung überprüft und wenigstens monatlich sowie aus gegebenem Anlass dem Vorstand einen Bericht hierüber legt. Der Bericht ergeht in Schriftform, enthält eine Handlungsempfehlung und zeigt die wesentlichen der Empfehlung zugrundeliegenden Daten auf. Das Risikoüberwachungssystem umfasst alle Veranlagungsformen außer der Realveranlagung in Immobilien.

a) Im Rahmen der Risikoüberwachung sind wenigstens monatlich schriftliche Entwicklungsberichte der Institute anzufordern und auszuwerten, bei oder über welche die vorliegenden Veranlagungen getätigt wurden, welche umfassende und ausreichende Auskünfte über die getätigten Investitionen enthalten. Die Überwachung ist zu dokumentieren.

b) Die Risikoüberwachung wird hinsichtlich Ablauf und Inhalt wenigstens einmal jährlich einer sachverständigen externen Kontrolle unterzogen.

c) Der Vorstand kann die Einrichtung des Risikoüberwachungssystems auch einem externen Berater übertragen. Er kann ein von diesem Berater für fachlich geeignet empfundenes Risikoüberwachungs- und Berichtssystem in Abweichung der vorstehenden Bestimmungen übernehmen; in diesem Fall ist

die Delegiertenversammlung in Kenntnis zu setzen und ist jedem Delegierten auf einfaches Ansuchen Einsicht in die das Risikoüberwachungs- und -berichtssystem beschreibenden Unterlagen zu gewähren.

§ 8. Veranlagungsrichtlinien

Bei der Veranlagung des Vermögens der Wohlfahrtseinrichtungen sind die nachfolgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

- Werterhalt des veranlagten Vermögens
- Wertsteigerung des veranlagten Vermögens
- Größtmöglicher Ertrag des veranlagten Vermögens
- Geringstmögliches Risiko für das veranlagte Vermögen

Der Vorstand gibt sich zur näheren Ausführung Veranlagungsrichtlinien, welche, ohne Bestandteil dieser Satzung zu sein, in der jeweils aktuellen Fassung als Anlage beizufügen sind. Die Veranlagungsrichtlinien sind der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9. Besondere Veranlagungsinhalte

a) Bei der Veranlagung des Vermögens der Wohlfahrtseinrichtungen ist der Charakter der Wohlfahrtseinrichtungen als Umlagesystem iSd § 44 (3) leg cit zu berücksichtigen. In der Veranlagung ist daher auf die individuelle Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen iSd § 44 (1) Z. 1 leg cit, auf die demographische Entwicklung des Verhältnisses der Beitragspflichtigen zu den Leistungsempfängern und auf die gegenwärtigen und zu erwartenden kurz-, mittel- und langfristigen Leistungen aus den Fonds Bedacht zu nehmen. Eine hinreichende Verfügbarkeit der Fondsmittel ist zu gewährleisten

b) Das Vermögen der Wohlfahrtseinrichtungen dient der unmittelbaren Vorsorge der Fondsmitglieder. Eine hinreichende Barkapitalreserve ist in den Veranlagungsrichtlinien vorzusehen.

c) Bei dem die Barkapitalreserve übersteigenden Vermögensanteil ist ein ausgewogenes Verhältnis hinsichtlich ihrer Laufzeit geeigneter Anlageformen sicherzustellen. Neben den allgemeinen Veranlagungsgrundsätzen ist eine hinreichende Verfügbarkeit von Fondsmitteln zum Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme als Grundlage der Veranlagung heranzuziehen.

d) Die Gewährung von Darlehen innerhalb des Gesamtvermögens der Österreichischen Tierärztekammer bis zu einer Summe von EUR 300.000,00 ist möglich. Diese sind marktüblich zu verzinsen.

e) Ist im Rahmen der vorgegebenen Veranlagungsgrundsätze ein Ausgleich wenigstens des Wertverlustes durch erlittene Inflation nicht möglich oder ernsthaft gefährdet, so ist die Delegiertenversammlung auf der nächsten ordentlichen Sitzung hiervon zu unterrichten.

§ 10. entfallen

§ 11. entfallen

III. Fondsleistungen

§ 12 (1) Die Fälligkeit von Leistungen aus den Wohlfahrtsfonds richtet sich nach § 45 (7) leg. cit.

(2) Sollten zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Leistungen aus den Wohlfahrtsfonds noch Forderungen der Tierärztekammer aus anderen Gründen offen sein, so sind diese gegen die Leistung aufzurechnen, soweit nicht § 45 (4) TÄKamG zur Anwendung kommt. Die Aufrechnung kann nicht nur gegenüber dem Mitglied selbst, sondern auch gegenüber dessen Angehörigen erfolgen.

(3) Die Leistungen wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit (VEU) werden mit dem Nachweis des Vorliegens der anspruchsbegründenden Voraussetzungen im jeweils gebührenden Ausmaß und auf volle Euro gerundet (analog zu § 50 Abs 7 TÄKamG) ausbezahlt. Der Leistungszeitraum richtet sich hierbei nach § 53 (3) leg. cit.

(4) Das Vorliegen einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit ist vom Fondsmitglied durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachzuweisen.

§ 13 (1) Das Sterbegeld aus der Sterbekasse ist bei Vorliegen der entsprechenden Unterlagen an die Anspruchsberechtigten auszubezahlen. Die Anspruchsberechtigten sind, soweit erforderlich, zu unterrichten.

(2) Die Anspruchsberechtigte(n) Person(en) haben den Sterbefall durch Vorlage eines Totenscheines oder der Sterbeurkunde nachzuweisen.

(3) Freiwillige Mitglieder der Sterbekasse haben bei ihrem freiwilligen Beitritt Nachzahlungen im Sinne des § 56 Abs 3 leg. cit. zu leisten.

(4) Der Anspruch auf Sterbegeld entsteht bei freiwilligen Mitgliedern erst nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Monaten; tritt der Tod früher ein, werden die vom Verstorbenen bereits geleisteten Beiträge einschließlich der Nachzahlungen, jedoch mit Ausnahme der Grundgebühr iSd § 56 (2) leg cit, den Anspruchsberechtigten erstattet. Ist hingegen der Tod Folge eines im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit erlittenen Arbeitsunfalles, dann gebührt das Sterbegeld auch vor Erfüllung der Wartezeit in voller Höhe.

(5) Die Sterbekasse besteht gem. § 41 Abs 3 TÄKamG zur einmaligen Unterstützung der Hinterbliebenen im Fall des Todes eines Kammermitgliedes oder ehemaligen Kammermitgliedes. Die Sterbekasse ist gesetzlich als Solidarsystem eingerichtet. Leistung der Sterbekasse erstrecken sich auch auf ehemalige Mitglieder. Tierärztinnen und Tierärzte, die nicht mehr ordentliche Mitglieder der Tierärztekammer sind, können der Tierärztekammer als außerordentliche Mitglieder (§ 9 Abs. 4 TÄKamG) und/oder freiwillig der Sterbekasse angehören. Der bereits während ordentlicher Mitgliedschaft erworbene Anspruch auf Sterbegeld erlischt nicht aufgrund des Verlustes der ordentlichen Mitgliedschaft. Eine außerordentliche Kammermitgliedschaft (D-Mitgliedschaft) ist keine Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Sterbekasse. Der Anspruch auf Leistung aus der Sterbekasse ist jedoch an eine Mitgliedschaft in der Sterbekasse gebunden.

§ 14 (1) Leistungen aus dem Notstandfonds sind auf Antrag gem. § 58 leg. cit. unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie unter Bedachtnahme auf die Schwere und Dringlichkeit der unverschuldet eingetretenen Notlage auszubezahlen. Die Stellungnahme des Landesstellenpräsidenten ist in die Entscheidung des Kuratoriums über die Leistungsgewährung einzubeziehen.

IV. Beiträge

§ 15 (1) Die Beiträge zum Versorgungsfonds sind an jedem 15. des betreffenden Monats fällig.

(2) Die Beiträge zur Sterbekasse sind am 31. März jeden Jahres fällig.

(3) Die Beiträge zum Notstandfonds sind am 31. März jeden Jahres fällig.

(4) § 49 (2) TÄKamG ist uneingeschränkt auch auf Bezieher der Altersunterstützung anzuwenden.

§ 16 (1) Das Kuratorium kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen rückständige Fondsbeiträge unter der Voraussetzung stunden, dass die laufend fällig werdenden Beiträge bezahlt werden. Die Stundungsfrist darf zwölf Monate grundsätzlich nicht überschreiten, kann jedoch in besonders gelagerten Fällen über Ansuchen des Fondsmitgliedes vom Kuratorium verlängert werden.

(2) Das Kuratorium kann weiters die Bezahlung rückständiger Fondsbeiträge in Raten bewilligen.

(3) Ein Nachlass von Fondsbeiträgen und Mahnspesen ist ausnahmslos unzulässig.

(4) Das Kuratorium kann in begründeten Fällen über einen teilweisen oder gänzlichen Zinserlass

entscheiden.

§ 17 (1) Die Beiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen sind durch das Mitglied mittels Lastschrift-/Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) einzubezahlen.

(2) Die Beiträge zum Versorgungsfonds sind monatlich zu bezahlen. Beitragsrückstände werden zu den Mahnterminen (Zahlungserinnerung, Mahnung, Rückstandsausweis) eingemahnt, wobei Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit gerechnet werden. Mahntermine sind: 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember.

(3) Mit Rückstandsausweis eingemahnte Beitragsrückstände werden, soweit sie nicht beglichen wurden, nach 4 Wochen zwangsweise eingebracht.

(4) Rückständige Beiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen sind gegen Auszahlungen gleich welchen Rechtsgrundes, welche die Tierärztekammer an das Mitglied oder dessen Angehörige tätigt, aufzurechnen.

§ 17a Ungeachtet einer entgegenstehenden Widmung werden Zahlungen auf die älteste Forderung aufgerechnet. Eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

§ 18 Scheidet ein Fondsmitglied aus einem der Fonds aus, so ist ihm über Verlangen eine Abrechnung über die von ihm bisher erbrachten Beiträge, aus der jedenfalls allfällige Beitragsschulden oder Beitragsguthaben hervorgehen, zu übermitteln. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten haben die Fonds darüber hinaus ihren Mitgliedern anlässlich der Beitragsvorschreibungen für das neue Jahr den Saldenstand bekannt zu geben.

§ 19 (1) Die Verzugszinsen betragen 9,2 v.H..

(2) Für die Mahnung und den Rückstandsausweis werden jeweils EUR 17,00 an Mahnspesen zuzüglich Portokosten verrechnet.

§ 20. (1) Die Mitgliedschaft zu den Fonds wird durch Praxisvertretungen, die 30 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigen, nicht begründet.

(2) Im Versorgungsfonds ist für den Kalendermonat, in dem die Fondszugehörigkeit beginnt oder endet, der volle Beitrag zu leisten; für den Notstandsfonds ist für jenes Jahr, in dem die Fondszugehörigkeit beginnt oder endet, der volle Beitrag zu leisten.

(3) Vertretungstage sind der ÖTK bei Antritt unverzüglich zu melden.

V. Ausschluss von Fondsmitgliedern

§ 21. (1) Nach erfolgloser Exekution rückständiger Fondsbeiträge hat das Kuratorium das betreffende Mitglied aus dem jeweiligen Fonds auszuschließen. (vgl. § 46 Abs 2 leg. cit.)

(2) Eine Wiederaufnahme kann nur unter Nachzahlung der Fondsbeiträge, erhöht um 9,2 v.H. für jedes Nachzahlungsjahr durch Beschluss des Kuratoriums mittels Bescheid erfolgen.

VI. Befreiung von der Mitgliedschaft

§ 22 (1) Die Befreiung ordentlicher Kammermitglieder von der Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds richtet sich nach § 47 (3) leg. cit.. Bei Wegfall der die Befreiung begründenden Voraussetzungen ist die Zugehörigkeit wieder festzustellen, § 47 (1) leg. cit.

VII. Zusatzleistungen

§ 23 Fondsmitgliedern soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch erhöhte Pflichtbeiträge auch Anspruch auf eine Zusatzleistung iSd § 50 (5) leg cit zu erwerben. Die Höhe von Beitrag und Leistung

soll von der Delegiertenversammlung auf Grund versicherungsmathematischer Rechnungsgrundlagen festgesetzt werden.

VIII. Einmalabfindung iSd § 50 TÄKamG

§ 24. (1) Ehemaligen Mitgliedern des Versorgungsfonds, welche mehr als 13 Beitragsmonate, aber weniger als 120 Beitragsmonate an Beiträgen geleistet haben, ist auf Antrag vom Kuratorium eine Einmalabfindung zu gewähren.

(2) Der Antrag auf Gewährung einer Einmalabfindung kann frühestens mit Erreichen des fiktiven Anspruchs auf Gewährung von Altersunterstützung gestellt werden.

(3) Die Berechnung der Einmalabfindung hat nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu erfolgen.

(4) Die Kosten für die versicherungsmathematische Berechnung iHv EUR 200,80 sind vom Antragsteller zu tragen. Die Kosten sind mit dem jährlich im September veröffentlichten VPI 2010 zu indexieren.

IX. Beitragsordnung

§ 25. Pflichtbeitrag

(1) Der volle Pflichtbeitrag im Sinne der § 45 Abs 1 und 49 Abs 1 TÄKamG beträgt EUR 267,00 pro Monat. Ein voller Pflichtbeitrag führt zum Erwerb eines vollen Beitragsmonats.

(2) Zum Erwerb eines vollen Anspruchs auf Altersunterstützung iSd § 50 Abs 1 TÄKamG sind 420 volle Beitragsmonate iSd § 49 Abs 4 erforderlich.

(3) Für Fondsmitglieder die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle der in Abs 2 genannten Mindestbeitragsmonate die jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Zahl an Mindestbeitragsmonaten:

bis 31.12.1958	360
1.1.1959 bis 31.12.1959	372
1.1.1960 bis 31.12.1960	384
1.1.1961 bis 31.12.1961	396
1.1.1962 bis 31.12.1962	408

(4) Voraussetzung für die Gewährung von Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit iSd § 53 (1) S. 2 TÄKamG sind 13 vor dem leistungsbegründenden Anlassfall geleistete volle Beitragsmonate. Zwischen zwei aus dem Anlassfall der Entbindung gewährten Unterstützungen muss das Fondsmitglied wenigstens 7 Monate Beiträge einzahlen, diese müssen unmittelbar ohne Unterbrechung dem Anlassfall vorausgehen

(5) Mitglieder der Abteilung der Angestellten, welche zwischen EUR 2.955,88 und EUR 3.854,03 verdienen, können auf Antrag ihren Pflichtbeitrag auf EUR 133,50 reduzieren lassen. Ein so reduzierter Pflichtbeitrag führt zum Erwerb eines halben Beitragsmonats. Die Reduktion kann maximal 3 Monate rückwirkend beantragt werden.

(6) Mitglieder der Abteilung der Angestellten, welche zwischen EUR 1.479,06 und EUR 2.955,87 verdienen, können auf Antrag ihren Pflichtbeitrag auf EUR 66,75 reduzieren lassen. Ein so reduzierter Pflichtbeitrag führt zum Erwerb eines Viertelbeitragsmonats. Die Reduktion kann maximal 3 Monate rückwirkend beantragt werden.

(7) Mitglieder der Abteilung der Angestellten, welche zwischen EUR 933,06 (entspricht dem Richtsatz gemäß § 293 Abs 1 lit a. sublit bb ASVG) und EUR 1,479,05 verdienen, können auf Antrag ihren Pflichtbeitrag auf EUR 33,38 reduzieren lassen. Ein so reduzierter Pflichtbeitrag führt zum Erwerb eines Achtelbeitragsmonats. Die Reduktion kann maximal 3 Monate rückwirkend beantragt werden.

(8) Für Mitglieder der Abteilung der Angestellten, die monatlich brutto 14 mal weniger als den Richtsatz gemäß § 293 Abs 1 lit. a sublit bb ASVG 14 mal im Jahr verdienen beträgt der reduzierte Pflichtbeitrag EUR 33,38 im Monat. Ein so reduzierter Pflichtbeitrag führt zum Erwerb eines Achtelbeitragsmonats. Die Reduktion kann maximal 3 Monate rückwirkend beantragt werden. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Befreiung von der Zugehörigkeit gem. § 47 Abs 3 TãKamG

(9) Mitglieder der Abteilung der Selbständigen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben können ihren Pflichtbeitrag auf Antrag auf EUR 133,50 reduzieren lassen. Ein so reduzierter Pflichtbeitrag führt zum Erwerb eines halben Beitragsmonats.

(10) Weibliche Fondsmitglieder können auf Antrag in den auf die Geburt eines Kindes folgenden 24 Monaten die Beitragspflicht auf EUR 133,50 reduzieren lassen. Das Gleiche gilt für männliche Fondsmitglieder, welche an Stelle der Mutter die alleinige Betreuungsverpflichtung für ein Kind übernehmen. Ein so reduzierter Pflichtbeitrag führt zum Erwerb eines halben Beitragsmonats. Der Antrag ist für weibliche Fondsmitglieder spätestens 3 Monate nach der Geburt zu stellen, für männliche Fondsmitglieder spätestens 3 Monate nach Beginn des Bezuges des Kinderbetreuungsgelds. Als Nachweis gilt die Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Nachweis über den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes.

(11) Nach dem 1.1.2017 können selbständige Fondsmitglieder auf Antrag eine Reduktion der Beiträge auf die Hälfte (EUR 133,50) beantragen, sofern ihr Einkommen vor Steuern aus selbständiger tierärztlicher Tätigkeit EUR 30.000,00 pro Jahr nicht übersteigt. Diese Reduktion ist maximal für die ersten 2 Berufsjahre nach erstmaliger Aufnahme der selbständigen tierärztlichen Tätigkeit oder erstmaliger Praxiseröffnung möglich. Ein so reduzierter Pflichtbeitrag führt zum Erwerb eines halben Beitragsmonats.

(11a) Fondsmitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und weiterhin den tierärztlichen Beruf ausüben, können bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres eine Reduktion ihrer Versorgungsfondsbeiträge auf EUR 0,-- beantragen. In diesem Zeitraum erwirbt das Mitglied keine Beitragsmonate im Versorgungsfonds. Die Reduktion auf EUR 0,-- kann maximal volle 3 Monate rückwirkend ab Antragstellung vorgenommen werden.

(12) Einkommen aus Kammerfunktionärstätigkeiten bleiben bei den Reduktionen sowohl bei Angestellten als auch Selbständigen unberücksichtigt.

(13) Es kann bei Antragsstellung jeweils pro Jahr nur eine der vorgetragenen Möglichkeiten zur Reduzierung der Beiträge zum Versorgungsfonds zur Beantragung gelangen.

(14) Die vorgetragenen Möglichkeiten zur Reduzierung der Beiträge zum Versorgungsfonds stehen nur ordentlichen Mitgliedern offen.

(15) Bei Inanspruchnahme der Reduktion gemäß Bescheid ist eine freiwillige Höherstufung nicht zulässig. Durch Überprüfung kann eine höhere Einstufung mittels Bescheid festgesetzt werden.

(16) Bemessungsgrundlage für das Reduktionsverfahren.

a.) Für Mitglieder der Abteilung der Angestellten gilt als Höchst- Bemessungsgrundlage (HBmG) das durchschnittliche monatliche Bruttogehalt (aus unselbständiger tierärztlicher Tätigkeit (Anlage B).

b) Für Mitglieder der Abteilung der Selbständigen setzt sich die Höchst-Bemessungsgrundlage (HBmG) aus jährliche Einkünfte aus selbständiger tierärztlicher Tätigkeit (Gewinn vor Steuern) zuzüglich sonstiger Einkünfte aufgrund von Beauftragungen (zB. SFU, BVD etc.) zusammen (Anlage C).

(17) Demographiezuschlag

Aufgrund von versicherungsmathematischen Berechnungen und gem. Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27.11.2015 ist ein Demographiezuschlag von + 0,25% dem VF Beitrag/Monat, jährlich wiederkehrend hinzuzurechnen.

D.h. für 2019: VF Beitrag/Monat=262,00 + 0,25% = 262,66 (gerundet =263.-/Monat)

X. Sterbegeld

§ 26 Das Sterbegeld beträgt EUR 11.000,00.

XI. Unterstützungen aus dem Notstandsfonds

§ 27 (1) Auf Antrag eines Fondsmitglieds oder dessen Hinterbliebenen kann das Kuratorium im Fall unverschuldeter Notlage oder in begründeten Härtefällen Unterstützungen aus dem Notstandsfonds gewähren.

(2) Die Höhe der Unterstützung ist dabei unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse vom Kuratorium zu bemessen. Dabei ist auf eine ausgeglichene Gebarung des Fonds zu achten.

XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 28 Diese Verordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft. Die zuletzt von der Delegiertenversammlung am 23.11.2018 geänderte Fassung tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

§ 29 Die mit 1.1.2020 in Kraft getretenen längeren Anspruchszeiten (§ 25 Abs 10 und 11 Satzung und Beitragsordnung WF) gelten nur für Fälle bei denen das den Versicherungsfall auslösende Ereignis (Geburt, Praxisgründung, erstmalige Aufnahme der selbständigen Tätigkeit) nach dem 1.1.2020 liegt.

Kundgemacht. Wien, am 28.11.2019

Mag. Kurt Frühwirth eh.
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

ANLAGE A

Veranlagungsrichtlinien für das Vermögen der Österreichischen Tierärztekammer

Beschlossen vom Vorstand der ÖTK am 30.6.2015

1. GRUNDSÄTZE UND ZIELE

1.1 ZWECK

Mit diesem Reglement legt der Vorstand die Vorschriften für die Vermögensanlage der ÖTK fest. Die Vorschriften sollen die Bewirtschaftung des Vermögens derart gewährleisten, dass der Vorsorgezweck und alle Verpflichtungen der Wohlfahrtseinrichtungen der ÖTK jederzeit regelkonform und effizient erfüllt werden können.

1.2 RECHTLICHER RAHMEN

Die Vermögensbewirtschaftung muss die entsprechenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit einhalten.

Es sind über den rechtlichen Rahmen hinaus Fach- und Standesempfehlungen angemessen zu beachten.

1.3 ZIELKONFORMITÄT, EFFIZIENZ UND SICHERHEIT

In der Vermögensanlage bilden Rendite, Sicherheit und Liquidität das strategische Zielbündel. Die Bewirtschaftung des Vermögens der ÖTK muss zielkonform sein. Dies ist sie dann, wenn sie die nachhaltige Finanzierung der Verpflichtungen insbesondere auch der Wohlfahrtseinrichtungen der ÖTK verfolgt. Sie muss effizient sein; dies ist sie dann, wenn sie diese Finanzierungsziele mit den kleinstmöglichen Risiken bzw. größtmöglicher Sicherheit verfolgt. In die Beurteilung der Sicherheit müssen die Risikofähigkeit, die Risikobereitschaft und das Risikobewusstsein einfließen. Die Sicherheit soll durch entsprechende Anforderungen an die Auswahl, Qualität, Diversifikation und professionelle Bewirtschaftung der Anlagen gewährleistet werden. Sicherheit und Liquidität haben im Zweifelsfall Vorrang vor der Rendite.

1.4 RENDITE UND WERTSTEIGERUNG

Die Gesamrendite setzt sich auslaufendem Ertrag und Wertsteigerung zusammen. Sie soll nachhaltig nicht nur die nominelle, sondern auch eine reale Wertsteigerung gewährleisten.

1.5 LIQUIDITÄT

Die Liquidität ist so zu planen und sicherzustellen, dass die Wohlfahrtseinrichtungen der ÖTK ihre finanziellen Verpflichtungen jederzeit regelkonform und fristgerecht erfüllen kann.

2. ANLAGEKATEGORIEN, -FORMEN UND -EIGENSCHAFTEN

2.1 ANLAGEKATEGORIEN

Die nachfolgenden Anlagekategorien sind für externe Vermögensverwaltungs-Mandate zulässig.

2.1.1 Traditionelle Anlagekategorien

2.1.1.1 Kurzfristige Anlagen

Bei den kurzfristigen Anlagen handelt es sich um Liquidität in einer handelbaren und marktliquiden Währung. Dementsprechende Sichtgelder und Kontoeinlagen müssen maximal innerhalb Jahresfrist liquidiert werden können. Qualitätserfüllende Nominalwerte (z.B. Festgeldanlagen) mit einer Restlaufzeit von maximal 12 Monaten können ebenfalls zu den kurzfristigen Anlagen gezählt werden; andernfalls sind diese den Forderungen zuzuordnen.

2.1.1.2 Forderungen

Forderungen müssen auf einen festen Nominalwert lauten.

Forderungen können:

- einen definierten Rückzahlungstermin haben oder als fortlaufend konstituiert sein (Perpetual Note).
- als Wertpapier verkündet sein oder in schriftlicher Vertragsform existieren.
- teilbar oder nicht teilbar sein.
- Options- oder Wandlungsrechte beinhalten.
- öffentlich zugänglich handelbar oder privat platziert sein.
- durch Grundpfandrechte, Schuldbriefe oder andere Pfandrechte oder Schuldanerkenntnisse besichert sein.
- ein externes Rating (Bonitäts-Bewertung), namentlich einer anerkannten Ratingagentur (National Recognised Statistical Rating Organisation, NRSRO) aufweisen.
- gemäß oder in Anlehnung an ein anerkanntes externes Rating Investment Grade oder Sub Investment Grade-Qualität haben.
- von öffentlich- oder privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Schuldner emittiert sein.
- Eine feste oder variable Verzinsung aufweisen.
- teilweise oder gänzlich vorfällig oder endfällig verzinslich und/oder zahlbar sein.

2.1.1.3 Geregelt oder öffentlich handelbare Anteile am Risikokapital

Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine und ähnliche Wertpapiere sowie Beteiligungen und Genossenschaftsanteile müssen an einer Börse kotiert sein oder an einem anderen geregelten und dem Publikum öffentlich zugänglichen Markt handelbar sein.

Kotierte Aktien von Immobiliengesellschaften werden den Aktienzugeordnet.

2.1.1.4 Immobiler Anlagen

Unter dem Begriff immobiler Anlagen werden sämtliche Vermögensanlagen verstanden, deren zugrundeliegende Sache nicht mobil ist und dies unabhängig von der Anlageform. Im Speziellen handelt es sich um folgende Anlagethemen:

- Direktanlagen in Wohn- und/oder Geschäftsliegenschaften (Immobilien i.e.S.)
- Direktinvestitionen in Infrastrukturanlagen.
- Am privaten Kapitalmarkt finanzierte kollektive Anlagen in Immobilien i.e.S. oder Infrastrukturanlagen.
- Kollektive Anlagen in Immobilien oder Infrastrukturanlagen, welche an einem geregelten oder dem Publikum öffentlich zugänglichen Markt handelbar sind. Dazu zählen insbesondere börslich gehandelte Immobilienfonds.

2.1.1.5 Hypotheken/Darlehen

Hypotheken sind direkte oder kollektive Anlagen in grundrechtlich besicherte Schuldforderungen. Sie müssen zu zwei Drittel erstrangig besichert sein und eine maximale Belehnungshöhe von 60% einhalten. Zweitrangige Hypotheken müssen über deren Laufzeit amortisiert werden. Die Anlagen können geregelt handelbar sein, müssen aber nicht. Sie dürfen nur durch die Interne Vermögensverwaltung begeben werden. Das Maximum pro Einzel-Darlehen beträgt EUR 300.000,00

2.1.2 Nicht traditionelle bzw. Alternative Anlagekategorien

2.1.2.1 Hedge Funds

Anlagen in stark aktive, handelssystembezogene (systematische) und/oder diskretionäre (fallweise bewusst erwogene) Investmentstrategien, welche nicht traditionell und damit alternativ sind. Bei alternativen Strategien im Hedge Fund-Bereich handelt es sich insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, um die Möglichkeit, Vermögenswerte leer bzw. auf Termin zu verkaufen, ohne dass der Verkäufer den Basiswert im Zeitpunkt des Verkaufs bereits besitzt. Hedge Fund-Investitionen können bezüglich ihrer Marktliquidität eingeschränkt sein. Auf Rohstoffanlagen spezialisierte Hedge Funds (Commodity Hedge Funds) qualifizieren als Hedge Funds.

2.1.2.2 Private Equity (Privat finanziertes Risikokapital)

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche nicht an einem dem Publikum öffentlich zugänglichen Markt handelbar bzw. am privaten Markt für Risikokapital finanziert sind. Die Marktliquidität ist eingeschränkt. Der Finanzierungszweck kann sich auf verschiedene Phasen im unternehmerischen Lebenszyklus beziehen.

Mit Private Equity finanzierte Anlagen in Immobilien oder Infrastruktur werden zu den immobilien Anlagen gezählt.

Mezzanine-Finanzierungen, welche nachrangige Forderungen in vor allem Private Equity-Transaktionen darstellen, werden zu den Forderungen gezählt.

2.1.2.3 Anlagen im Rohstoffbereich (Commodities)

Hauptsächlich kollektive und derivative Anlagen im Rohstoffbereich (z.B. Commodity Futures). Physische Direktanlagen sind nur im Bereich von Edel- und Industriemetallen zulässig und sofern sie die Bedingungen für die Erweiterung von Anlagemöglichkeiten erfüllen. Commodity Hedge Funds qualifizieren gesetzlich als Hedge Funds, können aber vor allem während eines Rechnungsjahres, unter Gesichtspunkten der Vermögensverwaltung, als Investitionen im Rohstoffbereich gesehen werden.

2.1.2.4 Anlagen in Versicherungsrisiken (Insurance Linked Securities)

Am privaten Markt platzierte oder an öffentlich zugänglichen Märkten handelbare Anlagen in Versicherungs- und Rückversicherungsrisiken. Üblicherweise handelt es sich dabei um Risiken im Bereich von Naturkatastrophen, des Transports, der Kommunikation oder Lebensversicherung bzw. generell der Rückversicherung. Bei Anlagen im Bereich von Lebensversicherungsrisiken ist speziell darauf zu achten, inwieweit sich diese Anlagerisiken mit den Leistungsverpflichtungen bzw. dem Langleblichkeitsrisiko der Wohlfahrtseinrichtungen der ÖTK kumulieren.

2.2 UMSETZUNG DER ANLAGEN

2.2.1 Anlageverantwortung

Traditionelle Anlagekategorien können mittels interner und/oder externer Mandatsverantwortung verwaltet werden.

Nicht traditionelle bzw. alternative Anlagekategorien können nur mittels externer Mandatsverantwortung verwaltet werden, wobei Beratungsmandate ohne Entscheidungskompetenz des Beraters (Non discretionary Advisory Mandates) darin enthalten sind.

Sowohl interne wie externe Mandatsverantwortliche müssen über eine gesetzeskonforme Integrität, Erfahrung und Organisation verfügen.

2.2.2 Anlageformen und –gefäße

Traditionelle Anlagekategorien können grundsätzlich mittels Direktanlagen und/oder kollektiver Anlageformen und –gefäßen umgesetzt werden.

Alternative Anlagekategorien können im Grundsatz nur mittels kollektiver Anlageformen umgesetzt werden. Direktanlagen in Edel- und Industriemetalle sind zulässig, wenn diese physisch hinterlegt sind. Separate Accounts sind unter Beachtung der besonderen Anforderungen an die Auswahl des Managers sowie der Diversifikation zulässig. Police-Darlehen sind nicht gestattet.

2.2.3 Einsatz von Derivaten und derivative Umsetzungsform

Traditionelle Anlagekategorien und -formen können auf gedeckter Basis in derivativer Form umgesetzt werden.

Derivate können entweder zu Absicherungszwecken, zur Verbesserung der Performance oder bei branchenüblichen Umsetzungsformen (z.B. Commodity Swaps) eingesetzt werden. Der Einsatz darf keine Hebelwirkung (Leverage Effekt) auf das Gesamtvermögen haben. Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist entsprechend der Besonderheit des eingesetzten Derivats angemessen Rechnung zu tragen.

2.2.4 Anlagestil und Benchmarking (Vergleichsindizes)

Traditionelle und alternative Anlagen können, orientierend an deren jeweiligen Leistungsvorgaben, aktiv oder passiv verwaltet werden. Ertragsvorgaben können relativ zu einem Vergleichsindex sein oder absolut vorgegeben werden (relatives bzw. absolutes Benchmarking). Relatives Benchmarking findet üblicherweise unter Anwendung marktgängiger Indizes statt, wobei auf deren Vergleichbarkeit bezüglich zugrundeliegendes Anlageuniversum und Preisbildungsmethodik besonders zu achten ist.

2.2.5 Diversifikation

Der Diversifikation ist auf jeder Stufe der bewirtschafteten Anlagen angemessen Rechnung zu tragen. Angemessenheit in der Diversifikation bedeutet aber nicht nur die geschickte Nutzung von

geeigneten Diversifikationseigenschaften von Anlagen zur Minderung des jeweils einzelnen Risikos, sondern auch die Vermeidung von Qualitäts- und Leistungsverwässerung infolge von Überdiversifikation und Angleichung an einen ungenügenden Durchschnitt.

Eine allgemeingültige quantitative Regel der Angemessenheit von Diversifikation wird nicht festgeschrieben.

Nicht traditionelle bzw. alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter Kollektivanlagen, Zertifikaten oder strukturierter Produkte umgesetzt werden. Eine Ausnahme bilden Anlagen in Edelmetallen und Industriemetallen, sofern diese die Bedingungen der Anlagenerweiterung erfüllen.

2.2.6 Verbot einer Nachschusspflicht

Derivativ umgesetzte Anlagen müssen durch hinreichend dotierte und spezifisch zugewiesene Vermögenswerte gedeckt sein.

Nicht traditionelle bzw. alternative Anlagen dürfen keinerlei Nachschusspflicht erwirken. Davon kann nicht abgewichen werden.

Eine teilweise Ausnahme bilden Investitionszusagen (Commitments) in sogenannten Limited Partnerships (z.B. bei Private Equity), welche üblicherweise in Tranchen abgerufen werden und deren zeitlicher Anfall sowie Höhe unregelmäßig sind. Es müssen dafür keine spezifisch zugewiesenen Vermögenswerte dauerhaft bereitgehalten werden. Die Erfüllbarkeit der Zusagen ist durch entsprechende Liquiditätsplanung und Limitierung der Gesamtsumme an Zusagen zu gewährleisten.

2.2.7 Securities Lending

Direkt umgesetztes Securities Lending darf durch Wertschriftenleihe an Banken umgesetzt werden. Der Bonität der Gegenpartei ist entsprechend Rechnung zu tragen. Securities Lending innerhalb kollektiver Anlageformen und –gefäße ist gestattet.

2.2.8 Bewertung von Anlagen

Der bilanzielle Ausweis der Vermögenswerte erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und basiert auf folgenden Bewertungsregeln:

- Geregelt und börslich gehandelte Anlagen zu den offiziell veröffentlichten Kurswerten.
- Direktinvestitionen in Darlehen und Hypotheken zum Nominalwert.
- Anteile an Anlagestiftungen zum Rücknahmewert.
- Alternative Anlagen zum Netto-Vermögenswert (Net Asset Value / NAV), soweit keine öffentlich verfügbaren Kurswerte vorhanden sind. Dies schließt am privaten Markt finanzierte Anlagen in Private Equity, Immobilien und Infrastruktur ein.
- Direktanlagen in Immobilien zum Marktwert.

Bei nicht öffentlich verfügbaren Kurswerten ist einer bestmöglichen Objektivität und Unabhängigkeit in der Bewertung besondere Beachtung zu schenken. Bei Hedge Funds wird diesem Umstand durch die unabhängige Bewertung des Administrators, welcher vom Manager verschieden ist, Rechnung getragen.

Bei nicht bilanziellen Ausweis (z.B. unterjähriges Reporting) dürfen, zwecks in der Regel schnellerer Verfügbarkeit, Schätzwerte (Estimates) auch vom Manager übernommen werden. Im Reporting-Prozess muss aber sichergestellt sein, dass solche „inoffiziellen“ Schätzungen durch die offiziellen Werte des Administrators, sobald verfügbar, ersetzt werden.

3. ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGETAKTIK

3.1 ANLAGESTRATEGIE

Als Anlagestrategie (SAA) wird die mehrjährige Ausrichtung der Vermögensanlagen verstanden. Dieses Verständnis schließt eine periodische Überprüfung jedoch nicht aus.

Der Vorstand definiert in Zusammenarbeit mit externen Fachleuten die für die Wohlfahrtseinrichtungen der ÖTK bestgeeignete Anlagestruktur unter Berücksichtigung der notwendigen Zielrendite und Risikofähigkeit und wählt die entsprechenden externen Vermögensverwalter.

3.2 WERTSCHWANKUNGSRESERVEN

Als Wertschwankungsreserven werden diejenigen Reserven verstanden, welche Wertschwankungen in den Vermögenswerten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in einem definierten Zeitraum (in der

Regel 1 bis 2 Jahre) absorbieren und damit eine Unterdeckung der Wohlfahrtseinrichtungen der ÖTK verhindern können.

Sie sind auf der Basis der jeweils gültigen Anlagestrategie und Verpflichtungssituation, nach finanz-ökonomisch anerkannter und methodisch konsistenter Vorgehensweise, zu bestimmen. Es ist dabei besonders darauf zu achten, dass deren Bestimmung mit der nachhaltigen strategischen Ausrichtung konsistent ist und nicht etwa interimistisch bzw. kurzfristig ausgelegten Ausnahmeeffekten folgt.

So festgelegte Wertschwankungsreserven, welche eine Unterdeckung binnen einem Anlagejahr höchstwahrscheinlich verhindern können, werden als „Minimal Notwendige Wertschwankungen“ verstanden. Der Vorstand kann ein davon abweichendes höheres Reserve-Niveau festlegen, was als „Ziel-Reserven“ verstanden wird. Die volle Risikofähigkeit besteht ab Erreichen der Zielreserven.

3.3 ANLAGETAKTIK

Die gesamte Steuerung des Anlagevermögens bezüglich Anlagestrategie, Auswahl der Anlagegefäße und die Anlagetaktik werden an externe Vermögensverwalter delegiert und auf Mandatsbasis zusammen definiert.

4. ANLAGEORGANISATION

4.1 INTEGRITÄT UND LOYALITÄT DER VERANTWORTLICHEN

Personen und Institutionen, welche mit der Beratung oder Verwaltung der Vermögensanlagen der WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN DER ÖTK betraut werden, müssen dazu befähigt sein. Sie müssen zudem einen guten Ruf genießen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsbesorgung bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und stellen bei der Geschäftsbesorgung ihre Interessen ausschließlich in den Dienst der Versicherten bzw. die Gewährleistung der Erfüllbarkeit der Leistungspflicht der WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN DER ÖTK. Ihr geschäftliches und privates Verhalten gestalten sie durch insbesondere Vermeidung von Interessenskonflikten so, dass diese Ausschließlichkeit der Interessenwahrung nicht beeinträchtigt wird.

4.2 ANGEMESSENES KÜNDIGUNGSRECHT BEI VERTRAGLICHEN VEREINBARUNGEN

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die ÖTK zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschließt, müssen spätestens auf den Zeitpunkt von 5 Jahren seit ihrem Abschluss ohne Nachteile für die ÖTK kündbar sein.

4.3 RECHTSGESCHÄFTE MIT NAHESTEHENDEN

Bedeutende Rechtsgeschäfte der WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN DER ÖTK mit Nahestehenden sind folgende Leistungsbeziehungen, unabhängig davon, ob diese schriftlich oder mündlich vereinbart sind:

- Vermögensverwaltungsaufträge, eine allenfalls vereinbarte betragsmäßige Obergrenze des zu verwaltenden Vermögens ist dabei nicht relevant.
- Versicherungsverträge
- Rechtsgeschäfte über einer betragsmäßigen Untergrenze von EUR 10.000,00 pro Kalenderjahr.
- Die Aufzählung an Rechtsgeschäften ist nicht abschließend.

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften der ÖTK mit Nahestehenden müssen zwingend Konkurrenzofferten eingeholt werden. Diese Auswahlpflicht umfasst demnach mindestens die Vorlage von 2 effektiv konkurrierenden Offerten einschließlich derjenigen des Nahestehenden.

Unter Nahestehenden werden verstanden:

- Nahestehende Privatpersonen:
 - Ehegattin und Ehegatte
 - Eingetragene Partnerin und eingetragener Partner
 - Lebenspartnerin und Lebenspartner
 - Verwandte bis zum zweiten Grad
 - Juristische Personen, an welchen nahestehende Personen eine wirtschaftliche Berechtigung besitzen.

4.4 EIGENGESCHÄFTE

Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung der ÖTK beratend und/oder ausführend betraut sind, müssen diesbezüglich ausschließlich im Interesse der ÖTK handeln. Dabei sind insbesondere folgende Handlungen in der eigenen Vermögensanlage strikt zu unterlassen:

• Gleichzeitige (Parallel Running), zeitlich vorgelagerte (Front Running) oder nachgelagerte (After Running) Durchführung von auf das Handeln der ÖTK bezogenen Eigengeschäften. Dabei gilt folgendes:

- Eigengeschäfte sind dann auf das Handeln der WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN DER ÖTK bezogen, wenn beim selbst Handelnden Kenntnis über das Handeln der ÖTK existiert oder nach üblichem Ermessen angenommen werden darf, dass er darüber Kenntnis haben sollte.
- Eigengeschäfte sind dann auf das Handeln der ÖTK bezogen, wenn sie einen direkten zeitpunkt- oder zeitraumbezogenen Bezug zum Handeln der ÖTK herstellen.
- Eigengeschäfte sind dann auf das Handeln der ÖTK bezogen, wenn die durch die ÖTK und selbst gehandelten Anlagen identisch oder davon abgeleitet sind (z.B. eine Aktie bzw. eine Option auf eine bestimmte Aktie).
- Eigengeschäfte sind in der Regel dann nicht zwingend auf das Handeln der ÖTK bezogen, wenn die selbst gehandelten Anlagen eine höhere Aggregation aufweisen als die durch die ÖTK gehandelten (z.B. selbst gehandelte Put-Option auf den gesamten Aktienmarkt bei Kenntnis des Verkaufs von Einzeltiteln durch die ÖTK). Im Zweifelsfall ist ein Eigengeschäft hingegen zu unterlassen.
- Die Unterlassungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Durchführung derartiger Transaktionen der primären Absicht folgt, einen persönlichen Vorteil daraus zu erlangen.
- Die Unterlassungspflicht besteht unabhängig davon, ob sich bei einer Durchführung derartiger Transaktionen ein persönlicher Vorteil tatsächlich eingestellt hat. Sie besteht zudem unabhängig davon, ob sich ein persönlicher materieller Vorteil direkt oder indirekt einstellt. Damit werden insbesondere auch Vorteile aus Bartergeschäften oder durch Umgehung über Dritte ausgeschlossen.
- Die Unterlassungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Kenntnis über die Vermögensverwaltungstransaktionen der ÖTK in rechtmäßiger oder unrechtmäßiger Vorgehensweise, aus öffentlich zugänglicher oder nicht zugänglicher Quelle erlangt wurde.

4.5 ABGABE VON VERMÖGENSVORTEILEN

Personen und Institutionen, welche mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN DER ÖTK beratend und/oder ausführend betraut sind, müssen Art, Modalität und Umfang von Entschädigungen eindeutig bestimmbar und in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Die Eindeutigkeit in der Bestimmung schließt jedoch leistungsbezogene und damit höchstwahrscheinlich variable Entschädigungen (z.B. Performance Fees) nicht aus, soweit deren Funktionsweise und Berechnungsgrundlagen eindeutig nachvollziehbar sind. Solche Personen und Institutionen müssen der WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN DER ÖTK sämtliche im Zusammenhang mit der Ausübung der genannten Tätigkeiten erlangten Vermögensvorteile abliefern, welche die schriftlich vereinbarten Entschädigungen übersteigen. Vermögensvorteile werden zudem sehr weitreichend umfassend im Sinne von wertmäßigen Vorteilen verstanden, welche auch, jedoch nicht ausschließlich, erhaltene Rabatte, Schenkungen und Sachwerte einschließen.

Externe Personen und Institutionen, welche mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften der ÖTK betraut werden, müssen beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungs-tätigkeit informieren. Art, Modalität und Umfang von Entschädigungen müssen eindeutig bestimmbar sein und bedürfen einer schriftlichen Regelung, welche der ÖTK und der angeschlossenen Firma offenzulegen ist.

Bagatellgeschenke an private oder juristische Personen, welche mit der Beratung, Überwachung und Verwaltung des Vermögens der ÖTK betraut oder generell in Rechtsgeschäfte mit der ÖTK involviert sind, sind Entgegenkommen, welche der organisatorische, praktische oder gesellschaftliche Umgang mit sich bringen kann. Sie sind von geringem Wert und bilden die Ausnahme. Bagatellgeschenke sind pro Ereignis und Person auf EUR 50,00 und pro Person und Jahr auf EUR 150,00 begrenzt. Werte, welche diese Limitierungen übersteigen, fallen unter die Offenlegungspflicht.

- Einladungen zu Veranstaltungen, bei welcher der Nutzen für die Pensionskasse im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, sind erlaubt, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand
- Geschenke und Einladungen, die pro Fall oder pro Jahr die obigen Vorgaben übersteigen, können zulässig sein, falls vom Vorstand genehmigt.
- Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Vergütungen) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Vorstand beruhen.

Alle weiteren im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die ÖTK erzielten Vermögensvorteile sind zwingend abzuliefern.

4.6 OFFENLEGUNG

Personen und Institutionen, welche mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der ÖTK beratend und/oder ausführend betraut sind, müssen ihre im Rahmen der Tätigkeit relevanten Interessensverbindungen dem Stiftungsrat auf jährlicher Basis offenlegen. Interessensverbindungen werden als relevant betrachtet, wenn solche Personen oder Institutionen wirtschaftliche Berechtigungen an Dritt-Unternehmen besitzen, welche in einer Geschäftsbeziehung zur ÖTK stehen.

Die Offenlegung von Mitgliedern des Vorstands erfolgt gegenüber der Delegiertenversammlung.

4.7 VORSTAND

Der Vorstand ist für die Vermögensanlage verantwortlich. Der Vorstand besitzt im Zusammenhang mit der Verantwortung zur Vermögensanlage die folgenden nicht delegierbaren Hauptaufgaben:

- Beschluss von Zielen und Grundsätzen der Vermögensanlage in einem Anlagereglement.
- Sicherstellung der periodischen und unabhängigen Überwachung der Vermögensanlage
- Genehmigung der Anlagestrategie einschließlich folgender Details:
 - Strategisches Rendite- und Risikoziel
 - Bandbreiten der strategischen Anlageklassen
 - Strategische Indizes
 - Ausfallwahrscheinlichkeit
- Genehmigung von internen Vermögensverwaltungsmandaten
- Beschluss von Maßnahmen im Bereich Risiko Management, welche die in den Mandaten und im Rahmen der Anlagetaktik enthaltenen übersteigen
- Strategie der Direktinvestitionen im Immobilienbereich
- Bewilligung von Darlehen über EUR 300.000,00
- Überwachung der Einhaltung der Anlagerichtlinien
- Festlegung der Anlagetaktik innerhalb der strategischen Bandbreiten
- Festlegung und Realisierung von Reallokationsmassnahmen bei Verletzung von Bandbreiten
- Suche, Evaluation, Vergabe und Kündigung von externen Vermögensverwaltungsmandaten
- Suche, Evaluation, Investition in und Desinvestition von Anlagen.
- Operative Umsetzung und Überwachung der Maßnahmen im Bereich Risiko-Management
- Sicherstellung einer angemessenen regelmäßigen und situativ notwendigen Informationsversorgung über die Vermögensverwaltung an die Delegiertenversammlung
- Möglicher Bezug einer externen Beratung im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Überwachung der Vermögensverwaltung einschließlich entsprechende Informationsversorgung

4.8 KAMMERAMT

Das Kammeramt besitzt die folgenden Hauptaufgaben:

- Dauernde Sicherstellung der Liquidität des Kammeramtes und der Wohlfahrtseinrichtungen der ÖTK.
- Operative Ausführung von Entscheidungen des Vorstands im Anlagebereich
- Protokollierung von Sitzungen

5. ÜBERWACHUNG UND REPORTING

5.1 EXTERNE REVISION

Die externe Revision besitzt die folgenden Hauptaufgaben:

- Prüfung der Rechnungsführung gemäß den gesetzlichen Vorgaben

- Jährliche Berichterstattung an die Delegiertenversammlung
- Vollständigkeit und Gesetzeskonformität von Erklärungen und Bestätigungen im Rahmen der Bestimmungen zur Loyalität, Transparenz und Interessenwahrung der ÖTK

5.2 EXTERNER INVESTMENT-ADVISOR

Der externe Investment Advisor besitzt die folgenden Hauptaufgaben:

- Unabhängige Überwachung und Beurteilung der Anlagetätigkeit
- Regelmäßige und zweckmäßige Berichterstattung an den Vorstand und die DV
- Fachtechnische Unterstützung bei:
 - Ausarbeitung der Anlagestrategie
 - Auswahl der bestgeeigneten Vermögensverwalter/Asset Manager
 - Definition der Anlagerichtlinien
- Überprüfung der methodischen Konsistenz der zur Vermögensverwaltung eingesetzten finanztechnischen Instrumente

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 ANPASSUNGEN

Anlagen, welche diesem Anlagereglement bei dessen Inkrafttreten nicht entsprechen, müssen innerhalb Jahresfrist durch geeignete Maßnahmen entsprechend angepasst werden. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.

6.2 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Teile dieses Anlagereglements als Ganzes oder zu Teilen falsch, unvollständig, widersprüchlich oder anderweitig mangelhaft sein, so soll das Reglement als Ganzes dennoch Bestand haben und der ursprünglich angedachten Zwecksetzung folgen. Mängel sind zeitnah zu beseitigen. Die zwischenzeitliche Auslegung eines Mangels muss die ausschließliche Interessenwahrung der ÖTK und die Vermeidung diesbezüglicher Interessenskonflikte ins Zentrum stellen.

6.3 INKRAFTTRETEN

Dieses Anlagereglement wurde vom Vorstand an der Sitzung vom 30.06.2015 genehmigt. Es tritt am 01.07.2015 in Kraft.

ANHANG

Die folgenden technischen Grundlagen bzw. Zielgrößen sind per Inkrafttreten dieses Reglements gültig:

- Jährlicher Renditebedarf gemäß Aktuar: 3.5 % p.a. netto
- Risikofähigkeit: <5% Verlust pro Kalenderjahr
- Gesetzliche Grundlagen: PKG als Basisgrundlage, ohne Verpflichtung
- Gewählte Anlagestruktur: Wertuntergrenze-Ansatz mit 95% WU
- Rendite-Vorgabe an Vermögensverwalter: >3.5% p.a. netto

Diese Daten sind jährlich zu überprüfen und bei Bedarf im Anhang anzupassen.

ANLAGE B

Reduktionsverfahren für Mitglieder der Abteilung der Angestellten

Für Mitglieder der Abteilung der Angestellten gilt als Höchst-Bemessungsgrundlage (HBmG) der durchschnittliche monatliche Bruttobezugs aus unselbständiger tierärztlicher Tätigkeit, nämlich:

Höchstbemessungsgrundlagen je Reduktionsstufe:	Beitrag:
• HBmG zwischen EUR 2.955,88 und EUR 3.854,03	50%
• HBmG zwischen EUR 1.479,06 und EUR 2.955,87	25%
• HBmG zwischen EUR 933,06 und EUR 1.479,05	12,5%
• HBmG unter EUR 933,06	Ausnahme vom VF

Gehaltsbestandteile welche zur Berechnung herangezogen werden:

- Bruttogehalt
- Zulagen (Schmutzzulage, alle freiwilligen Zulagen zB: Gefahrenzulage, etc.)
- Überstunden (Überstundengrundlöhne zuzüglich Überstundenzuschläge)
- Mehrleistungsstunden
- Rufbereitschaften
- Prämien (nicht das 13. & 14. Gehalt) und Provisionen aller Art

1. Antragsstellung ab 1.1.2017

Einreichungen zu den entsprechenden Reduktionsstufen können maximal 3 volle Monate rückwirkend vorgenommen werden. D.h. eine Einreichung des Antrages mit den Unterlagen im Mai bedeutet, dass eine Reduktion max. vom Februar weg vorgenommen werden kann. Für Jänner ist in diesem Falle aliquot ein voller Beitrag zu entrichten.

1.1. Unterlagen:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular und
- Arbeitsvertrag sowie die aktuellsten 3 Gehaltszettel sofern bei Antragstellung bereits vorhanden oder
- Lohnzettel- & Beitragsgrundlagennachweis (L16) vom Vorjahr oder
- Erklärung zur ArbeitnehmerInnen-veranlagung (L1) vom Vorjahr

1.2. Frist:

- Antragstellung kann jederzeit erfolgen. Eine rückwirkende Einreihung in der beantragten Reduktionsstufe kann für maximal 3 Monate gewährt werden.

2. Nachweiserbringung ab 1.1.2018

Basierend auf den vorgelegten Nachweisen ergeht an den Antragsteller der entsprechende Reduktionsbescheid, welcher mit einer Auflage versehen ist. Eine neuerliche Antragstellung ist in den Folgejahren vorerst nicht erforderlich, sofern die erforderlichen anspruchbegründenden Nachweise jährlich fristgerecht erbracht werden. Wird kein Nachweis erbracht so werden dem Antragsteller für das laufende Jahr die vollen Beiträge vorgeschrieben. Ein neuerlicher Antrag kann jederzeit, unter Berücksichtigung der 3 Monatsfrist, erneut an das Kammeramt gestellt werden. Für die Reduktionsstufe, für die der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wurde, kann erst für das Folgejahr ein neuerlicher Antrag gestellt werden.

2.1. Unterlagen:

- Lohnzettel- & Beitragsgrundlagennachweis (L16) vom Vorjahr oder
- Erklärung zur ArbeitnehmerInnen-veranlagung (L1) vom Vorjahr

2.2. Frist:

- Die Nachweise zur Erfüllung der Auflage sind jedes Jahr bis spätestens 31.3. an das Kammeramt zu übermitteln. Unterlagen welche nicht fristgerecht übermittelt werden bleiben unberücksichtigt. Das hat zur Folge, dass, rückwirkend ab 1.1. des laufenden Jahres, die vollen Beiträge vorgeschrieben werden. Ein neuerlicher Antrag kann jederzeit, unter Berücksichtigung der 3 Monatsfrist, erneut an das Kammeramt gestellt werden. Für die Reduktionsstufe, für die der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wurde, kann erst für das Folgejahr ein neuerlicher Antrag gestellt werden.

Klarstellung: Eine Reduktionsaufhebung mittels Bescheid ist nicht notwendig, da der Anspruch auf Reduktion bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen automatisch entfällt. Das Mitglied erhält allerdings eine schriftliche Information, dass die Reduzierung entfällt.

3. Übermittlung der Unterlagen:

Schriftlich, per Mail oder per Post.

4. Prüfung und Bescheid:

Die Unterlagen werden vom Kammeramt geprüft und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach Beschlussfassung ergeht an den Antragsteller ein entsprechender Bescheid.

5. Bedeutung der Einstufung:

Eine Reduktion der Beiträge hat zur Folge, dass analog der Einreihung Teile eines vollen Beitragsmonats erworben werden. D.h. eine Reduktion auf ein Viertel bedeutet, dass man nur ein Viertelbeitragsmonat erwirbt. Dies wirkt sich auf die Leistungsansprüche gegenüber dem Versorgungsfonds aus. Um einen Anspruch aus dem Versorgungsfonds zu haben müssen 13 volle Beitragsmonate erworben werden.

